

TIERSCHUTZ-PROFIL-ÖSTERREICH

Stand März 2008

NATIONALE POLITIK

Bis zum 31.12.2004 war Tierschutz gemäß der österreichischen Verfassung Landessache. Mit 10 Landestierschutzgesetzen waren die Tierschutzstandards der Länder sehr unterschiedlich, was zu dem Wunsch eines einheitlichen Bundestierschutzgesetzes führte. Dies fand in einem Volksbegehren im Jahr 1996 Ausdruck, das von ca. 500 000 Menschen unterzeichnet wurde.

Im Jänner 2003 erfolgte ein Vier-Parteien Bekenntnis zu einer bundesweiten Regelung. Im September 2004 erfolgte die Kundmachung des neuen Bundestierschutzgesetzes, mit dem Inkrafttreten am 1.1.2005 wurde die Zuständigkeit für allgemeine Anliegen des Tierschutzes dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übertragen.

RECHTSVORSCHRIFTEN IM TIERSCHUTZ

Das österreichische Bundestierschutzgesetz (veröffentlicht in BGBl. I Nr.118/2004, Art.2) ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) www.bmgfj.gv.at zu finden. Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz (TSchG) zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor, die durch die allgemeinen Bestimmungen und durch ausdrückliche Regelungsaufträge näher determiniert werden. Folgende zehn Verordnungen traten bereits am 1. Jänner 2005 gleichzeitig mit dem TSchG in Kraft. Diese sind ebenfalls auf der Homepage des BMGFJ sowie im Rechtsinformationssystem des Bundes nachzulesen (<http://www.ris2.bka.gv.at/>).

- I 1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- II 2.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- III Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- IV Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- V Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- VI Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- VII Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- VIII Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- IX Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- X Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

Stand: Jänner 2008

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG):

Mit 1. Jänner 2005 trat das Bundestierschutzgesetz in Kraft. Das TSchG brachte sehr viele Neuerungen und Verbesserungen im Tierschutzbereich. In ganz Österreich herrschen nunmehr für alle Tiere die gleichen Bestimmungen.

Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Zur Förderung des Tierschutzes sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit (insbesondere der Jugend) für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Die Tierschutzinteressen werden in den Ländern von weisungsfreien Tierschutzombudsmännern vertreten. Für die Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Tierschutzgesetzes in den Ländern notwendig sind, wurde im BMGFJ (vormals BMGF) ein Tierschutzrat eingerichtet, der Vorsitzende wird durch eine Geschäftsstelle des Tierschutzrates unterstützt.

Die Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen obliegt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden.

Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Grundsätze der Tierhaltung werden normiert und die Versorgung bei Krankheit oder Verletzung geregelt.

Das Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist an eine Anzeige (insbesondere für Privatpersonen) geknüpft. Besondere Bestimmungen für die Haltung von Tieren in Zoos, in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen, in Tierheimen und im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten werden angeführt und bedürfen einer Bewilligung.

Ein großer Erfolg ist das Verbot der Haltung oder Mitwirkung von Wildtieren in österreichischen Zirkussen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verhinderung von Tierleid gelegt. Es gibt strenge und klare Bestimmungen gegen Tierquälerei und eine demonstrative Auflistung von Tierquälereitattbeständen. Neben aktiven Handlungen von Personen können einem Tier auch durch Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden.

Zusätzlich zu den im TSchG im Falle von Tierquälerei vorgesehenen Verwaltungsstrafen, bildet Tierquälerei auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand gemäß § 222 Strafgesetzbuch.

Die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund ist grundsätzlich verboten.

Eingriffe werden definiert als Maßnahmen, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers (zB auch Organe) oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen. Das Verbot von Eingriffen gilt für jene Eingriffe, die nicht therapeutisch oder diagnostischen Ziele oder der fachgerechten Kennzeichnung (zum Zwecke der Identifikation) von Tieren dienen.

Insbesondere sind verboten:

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels.

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum
2. Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der 1. TierhaltungsVO festgelegt.

Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten. Das Entfernen der Hornanlage mit Hilfe ätzender Substanzen (Ätztift,-salbe) oder das Amputieren von Körperteilen, z.B. von Schwänzen, durch das Anlegen von elastischen Ringen ist damit verboten, da diese Methoden zum langsamen Absterben von Körpergewebe führen und damit erwiesenermaßen besonders lang anhaltende Schmerzen und Leiden verursachen.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Bau oder die erste Inbetriebnahme von konventionellen Käfigen für die Legehennenhaltung in Österreich verboten sind. Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten konventionellen Käfigen ist bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2008 zulässig und endet bereits drei Jahre vor der Frist, die das Gemeinschaftsrecht hierfür vorsieht.

Das Schächten als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen ist durch die strengen Bestimmungen sehr detailliert geregelt und schafft einen Kompromiss zwischen dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz. Das Schächten im privaten Bereich ist dadurch nicht gestattet.

Mit dem Tierschutzgesetz, mit dem auch eine der zentralen Forderungen des Tierschutzvolksbegehrens umgesetzt wurde, erfolgte ein großer Fortschritt für den Tierschutz in Österreich.

BGBI. I Nr.35/2008 – Nov. zum Tierschutzgesetz:

In Kraft getreten am 1.2.2008.

Folgende Punkte wurden im Rahmen der Novellierung des Bundestierschutzgesetzes umgesetzt:

Besonders zum Thema Hundehaltung und Hundehandel sind einige Neuerungen erfolgt:

- **Definition der "Zucht", und Meldepflicht der Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs**, ausgenommen der Haltung von Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, in Zoos oder in Zoofachhandlungen.
- **Definition und Auflistung von klinischen Symptomen, die Qualzuchtungen definieren.** Mit dieser Maßnahme werden keine Rassen verboten, sondern es wird durch exemplarische Aufzählung klargestellt, im Falle des Auftretens welcher klinischen Symptome von Qualzuchtungen auszugehen ist. Es sind sodann bis 2018 züchterische Maßnahmen zu setzen, um das Auftreten derartiger Qualzuchtmerkmale zu vermeiden. Dies ist durch entsprechende schriftliche Dokumentation nachzuweisen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- **Verbot der Ausstellung von kupierten Hunden sowie Verbot des wissentlichen Verbringens von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen**, die in Österreich verboten sind.
- **Verbot des Verkaufs und Feilbietens von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen** dient der Handhabe gegen großteils illegalen Handel von „Kofferraumhunden“ vor Einkaufszentren.
- Vor dem Verkauf von Hunden oder Katzen haben Züchter bzw. Tierhändler nachweislich eine **Information** durchzuführen.
- Haltung von Hunden und Katzen zum **Verkauf** in Zoofachgeschäften ist nur mit **folgenden Auflagen** zulässig:
 - Bewilligung
 - Betreuungstierarzt ist der Behörde zu melden – verantwortlich für die Gesundheit und Dokumente
 - Aufzeichnungspflicht

- Genaue Anforderungen an die Haltung sind durch eine Verordnung festzulegen
- **Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in einer österreichweiten Datenbank.** Chipung spätestens mit einem Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe.
- **Verbot des In-Verkehr-Bringen, des Erwerbs und des Besitzes von elektrisierenden Dressurgeräten bei Hunden.**
- **Verbot der Sodomie; Sodomie fällt unter Tierquälerei.**

Weitere Neuerungen im Tierschutzgesetz:

- Der **Betrieb von Käfigen für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung ist ab 01.01.2012 verboten.**
- Soweit dadurch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben nicht berührt werden, können geringfügige Abweichungen (Toleranzen) in der 1. Tierhaltungsverordnung von den darin derzeit vorgesehenen Werten festgelegt werden, wenn dazu der Tierschutzrat gehört wurde, das Wohlbefinden der Tiere nicht eingeschränkt wird und der erforderliche (bauliche) Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist.
- **Errichtung einer Fachstelle zur Prüfung der Tiergerechtheit** von Stalleinrichtungen und Haltungssystemen durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.
- **Eintragung von Ergebnissen der Kontrollen** landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde **in ein elektronisches Register.**

I. 1.Tierhaltungsverordnung (1.THV)

Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden, Pferdeartigen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische. Im allgemeinen Teil wird auf die in den Anlagen aufgelisteten zugelassenen Eingriffe sowie auf Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die die Eingriffe vornehmen dürfen, Bezug genommen.

Im speziellen Teil, nämlich den Anlagen 1-11, werden die Mindestanforderungen an die Haltung der einzelnen Tierarten festgelegt. Die 1. Tierhaltungsverordnung wurde durch BGBl. II Nr. 25/2006 geändert: Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind jetzt fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen, der in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen, zulässig. Für Kälber unter zwei Wochen muss nun eine geeignete Einstreu zur Verfügung stehen. Die besonderen Haltungsvorschriften für Eber gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Betriebe ab 1.1.2005. Eine weitere Änderung erfolgte durch BGBl. II Nr. 530/2006. Bei Ziegen ist nun neben der Kastration auch die Enthornung von weiblichen Kitzen,

die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen bis 31.12.2010, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, möglich.

Die Bestimmungen der 1. THV zu den einzelnen Tierarten im Überblick:

Pferde:

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden sind in der Anlage 1 festgelegt.

Ausreichende Ruhepausen bei der Verwendung von Tieren als Zugtiere oder Lasttiere oder zu sonstiger Arbeit sind vorgeschrieben, ebenso sind Mindestmaße an die Boxengrößen für Einzel- und Gruppenhaltung angegeben.

Das Clippen der Tasthaare (Fibrissen) um Augen, Nüstern und Maul ist verboten. Zulässige Eingriffe sind die Kastration und die Kennzeichnung durch Brand.

Rinder:

Die Anlage 2 enthält Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern. Anforderungen an die Böden, Wärmedämmung auf geschlossenen Böden im Liegebereich der Tiere sind vorgeschrieben.

Rindern ist prinzipiell durch Auslauf oder Weidegang eine der Art entsprechende Bewegungsfreiheit zu gewähren, die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist verboten. Ausnahmen sind nur dann gegeben, wenn eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Zulässige Eingriffe sind :

1. Die Enthornung bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder sonst unter wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und bei einer betrieblichen Notwendigkeit.
3. Die Kastration männlicher Rinder, durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, nach wirksamer Betäubung.
4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren. Besondere Haltungsvorschriften für Kälber sind enthalten, wie das Verbot der Anbindehaltung, die verpflichtende Gruppenhaltung von über acht Wochen alte Kälber (Ausnahmen bestehen).

Schafe:

In der Anlage 3 werden Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen festgelegt.

Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.

Zulässige Eingriffe sind:

1. Das Kupieren des Schwanzes, bei nicht älter als drei Tage alten Lämmern oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und
 - entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
 - der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.
2. Die Kastration, durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, nach wirksamer Betäubung.

Ziegen:

Die Anlage 4 enthält Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen. Bestimmungen über die Bodenbeschaffenheit (durchgehende perforierte Böden sind verboten) sind enthalten.

Die Anbindehaltung ist verboten (Übergangsfrist bis Ende 2009).

Die Gruppenhaltung ist verpflichtend, die Einzelbuchtenhaltung ist nur dann erlaubt, wenn eine Unterbrechung von mindestens 90 Tagen im Jahr durch Weidegang oder regelmäßigen Auslauf erfolgt.

Zulässige Eingriffe sind

1. die Kastration, sofern der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
2. die Enthornung von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen bis 31.12.2010, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.

Schweine:

Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen sind in der Anlage 5 festgelegt.

Der Bau von Buchten, Fressplatzbreiten und Liegenester für Ferkel sind festgelegt.

Bestimmungen über die Beschaffenheit von Böden, Wärmedämmung, Spaltenbreite und Auftrittsflächen sind vorgegeben, ebenso ist der Perforationsanteil in Abferkelbuchten und für Mastschweine angegeben.

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten. Die Mindestmaße für Einzelstände sind vorgegeben.

Bestimmungen über Beschäftigungsmaterial und verpflichtende Gruppenhaltung sind enthalten.

Gesonderte Bestimmungen gelten für die Haltung von Ebern und für die Haltung von Miniaturschweinen (nur paarweise und mit Auslauf).

Zulässige Eingriffe sind:

1. Die Verkleinerung der Eckzähne, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind,
 - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird.
2. Das Verkürzen der Eckzähne von Ebern.
3. Das Kupieren des Schwanzes bei nicht älter als sieben Tage alten Schweinen sind oder
 - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
 - der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.
4. Das Kastrieren männlicher Schweine, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder
 - der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider ausgeübt wird und nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

Hausgeflügel:

Für Hausgeflügel sind Mindestanforderungen für die Haltung in der Anlage 6 festgelegt.

Bestimmungen über Etagen, Böden, Roste oder Gitter, Sitzstangen zum Schutz der Tiere sind formuliert.

Zulässige Eingriffe sind:

- Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.
- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

Strauße:

Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen sind in der Anlage 7 festgelegt.

Anforderungen an die Beschaffenheit und Größe der Gehege, Stallräume, Sandflächen, Böden, Zäune, Futter und Wasserversorgung sind festgesetzt.

Die Gruppenhaltung von Tieren über 14 Monate von höchstens 40 Tiere ist determiniert. Ausnahmen bestehen.

Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirsche:

Die Anlage 8 beinhaltet Mindestanforderungen für die Haltung der oben genannten Tiere.

Bestimmungen über Gehege, Umzäunung, Fütterung und Wasserversorgung, und die Gruppengröße einer Zuchtgruppe (mindestens aus einem männlichen und drei weiblichen Tieren). Aufzeichnungspflicht über alle tierrelevanten Daten besteht.

Kaninchen:

Für Kaninchen sind die Mindestanforderungen für die Haltung in der Anlage 9 angeführt.

Bestimmungen zur Haltung von trächtigen Zuchthäsinnen bestehen, die Ausstattung von Nestkammern ist vorgegeben. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können.

Nutzfische:

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen sind in der Anlage 10 festgeschrieben.

Allgemeine Haltungsverfahren für Fische der Aquakultur, und besondere Haltungsverfahren in der **Karpfenteichwirtschaft** sowie in der **Forellenteichwirtschaft** sind aufgelistet. Besonders gelten Bestimmungen über die Wasserqualität (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Härte, Gehalt an Stickstoffverbindungen, Grad der organischen Belastung und der Gassättigung), die Ernährung und die Besatzdichte.

Lamas:

In der Anlage 11 werden Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas festgelegt.

Anforderungen an Gehege, Beschaffenheit von Zäunen, Stall oder ein Unterstand als Witterungsschutz sind definiert.

Die Gruppenhaltung ist verpflichtend.

II. 2.Tierhaltungsverordnung:

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die

1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)

In der Verordnung werden Mindestanforderungen für Wirbeltiere - in den Anlagen gegliedert in **Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische** - die zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, festgelegt sowie solche Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und solche Wildtierarten, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist, bezeichnet.

Eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung ist verboten.

Die Ausgestaltung eines Haltungssystems, arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugmöglichkeiten, Verbot der Dauerbeleuchtung, Schutz gegenüber Witterungseinflüssen in Außenanlagen sind festgelegt, ebenso die regelmäßige Kontrolle der Tiere.

In der **Anlage 1** werden u.a. geregelt:

Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

Die Anbindehaltung von Hunden ist bereits gemäß Tierschutzgesetz verboten.

Auslauf, täglich Sozialkontakt, und ein Verbot dauernde Zwingerhaltung ist gegeben.

Welpen dürfen – abgesehen von veterinärmedizinischen Gründen - erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.

Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden.

Rückzugsbereich, Hygiene in der Katzenhaltung, Schutzgitter für Fenster sind vorgeschrieben.

Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.

Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnager

Beschäftigungsmaterial, Käfige, Gitterweiten, Boden und Einstreu, ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus sowie Futter und Wasserversorgung sind festgesetzt.

Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

In der **Anlage 2** wird geregelt:

Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln

Den unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Vögel, besonders dem Aggressionsverhalten mancher Arten sowie der Geschlechter in unterschiedlichen Lebensphasen, ist durch eine spezifische oder trennende Käfig-, Volieren- oder Gehegeausstattung Rechnung zu tragen.

Ein geeigneter Schutz gegenüber allen Witterungseinflüssen muss allen Vögeln gleichzeitig zur Verfügung stehen.

In Räumen ist für einen ausreichenden Tageslichteinfall oder ein flimmerfreies Kunstlicht entsprechend dem Lichtspektrum des natürlichen Sonnenlichtes zu sorgen. Die Beleuchtungsdauer richtet sich nach den spezifischen Ansprüchen der Vogelart und der Jahreszeit. Ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich, muss sie zwischen 8 Stunden (Minimum) und 14 Stunden (Maximum) pro Tag liegen. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Den artspezifischen Anforderungen an das

Klima ist Rechnung zu tragen. In geschlossenen Räumen ist für ein adäquates, der jeweiligen Vogelart entsprechendes, Raumklima zu sorgen. Für die Haltung von Vögeln gelten neben den in der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung enthaltenen Mindestanforderungen noch folgende Anforderungen:

Meldepflicht und Kennzeichnungspflicht mittels Beinring oder Transponder sind vorgeschrieben für Vögel der Ordnung Eulen und Greifvögel und nicht domestizierte Vögel der Ordnung Papageien des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates.

Artspezifischen Anforderungen an Licht, Klima, Ernährung ist Rechnung zu tragen.

Jungvögel müssen so aufgezogen werden, dass sie artgeprägt sind.
Handaufzuchten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
Künstliche Handaufzuchten aus kommerziellen Gründen sind verboten.
Die dauerhafte Einschränkung der Flugfähigkeit durch operative Eingriffe ist verboten.

Bei Papageien normiert der Gesetzgeber zusätzlich noch die Gruppenhaltung bzw. die paarweise Haltung von Papageien und die Verpflichtung zum mehrmaligen Versuch der Vergesellschaftung von Einzeltieren. Die vorgeschriebene naturnahe Ausstattung von Volieren, die Mindestgrößen von Käfigen, die Fütterungsgestaltung, die Beschäftigungsmöglichkeiten usw. berücksichtigen die Bedürfnisse dieser Vögel.

Bei Greifvögeln ist die Volierenhaltung zwingend vorgeschrieben.

Bei Fasanen ist ab der 20. Lebenswoche ein Mindestmaß an verfügbarer Fläche von 8 m² pro Tier zur Verfügung zu stellen. Schnabelkürzen und Schnabeldurchbohren bei Fasanen ist verboten.

In der **Anlage 3** wird geregelt:

Mindestanforderungen für die Haltung von Reptilien:

Die Mindestanforderungen für die Haltung von **Schildkröten**, von **Schlangen**, von **Echsen und Chamäleons** und **Krokodile** werden geregelt.

Allgemeine und spezielle Haltungsanforderungen für Wasser- und Landschildkröten werden formuliert, ebenso für die Pflege erwachsener Schlangen und Echsen.

Für die Pflege von Chamäleons wird normiert, dass sie für einen "Einstieg" in die Reptilienhaltung nicht geeignet sind. Die meisten Krokodile sind für die Haltung durch Privatpersonen nicht geeignet.

In der **Anlage 4** wird geregelt:

Mindestanforderungen für die Haltung von Amphibien:

Für die Haltung von Amphibien wird im Speziellen auf die artspezifischen Bedürfnissen der Schwanz- und Froschlurche eingegangen.

In der **Anlage 5** wird geregelt:

Mindestanforderungen für die Haltung von Fische:

Für die tiergerechte Haltung von Fischen sind die artspezifischen Bedürfnisse in Bezug auf die Herkunftsgewässer zu ermitteln (Meerwasserarten und Süßwasserarten).

Bei Meerwasserarten muss der künstlich zu schaffende Lebensraum im Aquarium die gleichen physikalischen und chemischen Parameter aufweisen wie die Heimatgewässer. Bei Süßwasserarten müssen die Variationsbreiten jene Parameter aufweisen, wie sie auch in Flüssen und Seen der Heimatgewässer im Jahresverlauf zu beobachten sind. Werden verschiedene Arten gemeinsam gehalten, ist darauf zu achten, dass die Fische hinsichtlich der Ansprüche an die Wasserqualität und Temperatur sowie des Sozialverhaltens zueinander passen und dass die Einrichtung den Bedürfnissen aller gemeinsam gehaltenen Arten Rechnung trägt. Im Speziellen wird auf die artspezifischen Bedürfnisse der Süßwasserfische und Meerwasserfische eingegangen.

III. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV)

Gewerbebetriebe

Für die Haltung der Tiere im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gelten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung und müssen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Tiere entsprechen.

Die Ausstattung von Verkaufsräumlichkeiten, die Unterkünfte und Räumlichkeiten, in welchen Tiere gehalten werden, sind geregelt. Fische dürfen nicht in kugelförmigen Behältnissen und Vögel nicht in Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2 m gehalten werden.

Für eine kurzfristige Haltung (3 Monate) in einem Zoofachgeschäft oder in einer vergleichbaren Einrichtung, in welchen bestimmte Tierarten zum Verkauf angeboten werden, sind determinierte geringere Unterkunftsmaße zulässig.

Es dürfen keine Tiere zum Verkauf angeboten werden, an denen verbotene Eingriffe im Sinne des Tierschutzgesetzes vorgenommen wurden (Kupieren etc.).

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereit zu halten und dem Kunden beim Kauf eines Tieres auszuhändigen.

Tierpensionen

Tierpensionen müssen besondere Ausstattungen aufweisen und zur Absonderung kranker Tiere ausgerüstet sein. Aufzeichnungen müssen geführt werden, Tierärzte sind bei Bedarf zu konsultieren.

Reit- und Fahrbetriebe

Für die Haltung von Tieren in Reit- und Fahrbetrieben gelten die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung.

Ausrüstungsgegenstände sind jedenfalls anzupassen und zu warten. Regelungen über Ruhepausen und Beschränkungen des Gesamtgewichtes von beladenen Kutschen sind normiert.

IV. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

Diese Verordnung gilt für das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne der Definition des § 4 TSchG, für das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren, für das Töten von Futtertieren, sowie für die Tötungsverfahren im Fall der Seuchenbekämpfung.

Den Grundsatzbestimmungen, dass die Schlachttiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben müssen, folgen die Anforderungen an die Schlachthöfe, an Geräte und Vorrichtungen, an Sachkundeerfordernisse und an die Überwachung und Kontrolle.

Speziell wird auf Schlachtung und Tötung in und außerhalb von Schlachthöfen eingegangen, sowie auf die Sonderform der rituellen Schlachtung.

Durch BGBl. II Nr. 31/2006 erfolgte eine Änderung der Tabelle in Anhang G Punkt 1, so dass sich nun die maximale Besatzdichte auf kg/1000 l beziehen.

V. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz, die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (Tierschutz-Zirkusverordnung – TSch-ZirkV)

Das Verbot der Haltung oder Mitwirkung von Wildtieren in österreichischen Zirkussen, ist bereits im TSchG normiert.

Für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnliche Einrichtungen gelten die Mindestanforderungen der

1. Tierhaltungsverordnung und 2. Tierhaltungsverordnung. Jedem Tier ist eine den Bedürfnissen seiner Art angemessene Innenanlage und sofern dies in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung vorgesehen ist, eine Außenanlage zur Verfügung zu stellen. Die Dauer des Aufenthaltes in der Außenanlage ist zeitlich determiniert (mindestens sechs Stunden, wenn an dem Tag gearbeitet wird, sonst mindestens acht Stunden).

Bei jeder Dressur dürfen dem Tier nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die im Rahmen seiner arttypischen Verhaltensweisen liegen.

Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen, ist verboten.

Eine Aufzeichnungspflicht besteht.

VI. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung – THV)

Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen gemäß Abs. 1 unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

Bestimmungen über einen verantwortlichen Leiter, Betreuungspersonen und Aufzeichnungspflicht in einem Vormerkbuch sind festgesetzt.

VII. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen an Zoos (Zoo-Verordnung)

Neben allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich Bewilligung, tierärztliche Betreuung, Registrierung der Tiere, Öffentlichkeitsarbeit, gibt es drei Kategorien von Zoos A, B und C, die sich voneinander unterscheiden durch die Auflagen hinsichtlich der zu haltenden Tierarten, den Kriterien an den Leiter und die tierärztliche Betreuung und Forschungsarbeit.

Es gibt drei Zookategorien:

Zoos der Kategorie A

Zoos der Kategorie A sind berechtigt, alle Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln sowie Wildtierarten ohne Einschränkung der Zahl und Art zu halten. Ein für den tiergartenbiologischen Bereich verantwortlicher Leiter ist zu bestellen, der als Qualifikation ein abgeschlossenes Studium der Zoologie, Biologie oder Veterinärmedizin verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Berufserfahrung in vergleichbaren Tierhaltungen vorweisen muss. Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von Tierpflegern, sowie einer ausreichenden Anzahl von anderen Betreuungspersonen, zu erfolgen. Zoos der Kategorie A müssen sich mindestens an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und Aufzucht in Menschenobhut beteiligen.

Zoos der Kategorie B

Zoos der Kategorie B sind berechtigt, neben den Wildtierarten eines Zoos der Kategorie C bis zu 20 weitere Wildtierarten zu halten. Verfügt der zu bestellende verantwortliche Leiter nicht über die Qualifikation eines Leiters des Zoos der Kategorie A, ist ein Betreuungsvertrag mit einer Person, die über die geforderte Qualifikation verfügt, abzuschließen. Der Leiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich. Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen. Die Verordnung legt taxativ die Tierarten, deren Haltung in Zoos der Kategorie B verboten ist oder besonderen Bewilligungskriterien unterliegt, fest.

Zoos der Kategorie C

Zoos der Kategorie C sind berechtigt, die in der Verordnung taxativ aufgezählten Wildtierarten zu halten. Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen.

VIII. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung - TSchKV)

Diese Verordnung regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane.

Die Behörde hat mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu

kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen sind Nachkontrollen vorgeschrieben. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe hat auf Grund einer Risikoanalyse zu erfolgen.

Die Behörde hat alle bewilligten Zoos, Tierheime und ähnlichen gewerblichen Einrichtungen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Stichproben sind normiert, zur Durchführung der Kontrollen hat sich die Behörde der Amtstierärzte oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen, jährliche Berichtspflicht an das BMGFJ ist vorgesehen.

IX. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV)

Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen

Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat der Antragsteller (Veranstalter) der Behörde gegenüber eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich ist. Diese Person (Verantwortlicher) muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein.

Für die Haltung von Tieren im Rahmen von Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen gelten, sofern in dieser Verordnung in den Abschnitten zu den einzelnen Tierarten nichts anderes bestimmt wird, die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung.

Im allgemeinen Teil werden zusätzlich noch die allgemeinen Pflichten des Veranstalters und des Verantwortlichen, sowie die allgemeinen Mindestanforderungen und die Anforderungen an Räumlichkeit und Ausstattung festgehalten.

Im speziellen Teil werden besondere Bestimmungen für Tierschauen und Tierausstellungen, für Hunde- und Katzensausstellungen und für Tausch- und Erwerbsbörsen festgelegt.

Durch BGBl. II Nr. 27/2006 erfolgte eine redaktionelle Änderung der Verordnung.

Besondere Bestimmungen: -für Tierschauen und Tierausstellungen

Hier werden die Anforderungen an den Ausstellungskatalog, an die Dauer der Veranstaltung, an die An- und Auslieferung, sowie die allgemeinen Mindestanforderungen an die Unterbringung der ausgestellten Tiere und die speziellen Mindestanforderungen an die Unterkünfte von Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel, Haustauben und andere Vögel, sowie Sondervorschriften für Gesamtvogelschauen und Papageienausstellungen geregelt.

-für Hunde- und Katzensausstellungen

Die Voraussetzungen für die Einbringung, besondere Verpflichtungen des Verantwortlichen, sowie Mindestanforderungen an die Unterbringung der Tiere sind festgelegt.

-für Tausch- und Erwerbsbörsen

Tausch- und Erwerbsbörsen dürfen einschließlich Einbringung und Abtransport der Tiere höchstens 12 Stunden dauern. Für Reptilienbörsen, Fisch- und Amphibienbörsen sowie Vogelbörsen sind Mindestanforderungen nach den Anlagen 5-7 einzuhalten.

X. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV)

Diese Verordnung regelt die Verwendung von Hilfsmitteln bei Diensthunden, ihre Eignung, und die Qualifikation der Hundeführer.

Korallenhalsbänder dürfen im Rahmen der Ausbildung und notwendiger Nachschulungen von Diensthunden vom Hundeführer nur nach Einschulung durch sachkundige Hundeausbildner verwendet werden. Die Verwendung sonstiger Hilfsmittel, die geeignet sind, den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen, ist verboten.

ANDERE TIERSCHUTZ-RECHTSVORSCHRIFTEN

Tiertransportgesetz 2007 mit Vollzugs- und Strafbestimmungen zur Durchführung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1/2005.

Nachzulesen auf der Homepage des BMGFJ (www.bmgfj.gv.at).

Die Agenden des Tiertransportes sind mit 1. März 2007 in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend übergegangen.

Seit 5.1.2007 gilt die EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Mit dieser Verordnung wird der Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Europäischen Union (EU), der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, neu geregelt, um den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden zu ersparen

und ihren Bedürfnissen während des Transports in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Mit Gültigkeit dieser Verordnung wurden Teile der österreichischen Transportgesetze obsolet. Weiters mussten Strafbestimmungen und Vollzugsbestimmungen national geregelt werden. Daher wurde ein neues nationales Tiertransportgesetz geschaffen.

Inhalte des Tiertransportgesetzes:

Das Tiertransportgesetz beinhaltet neben den Vollzugs- und Strafbestimmungen auch mehrere Ansätze zum besseren Schutz der Tiere beim Transport. So ist vorgesehen, dass für das gesamte Bundesgebiet ein abgestimmter Kontrollplan erstellt wird, der eine effizientere Überwachung der Lebendtiertransporte ermöglicht. Weiters sind durch die Länder Krisenpläne für Notfälle zu erstellen. Dadurch soll im Notfall eine rasche Versorgung von Tieren sichergestellt und unnötige Schmerzen und Leiden der Tiere verhindert werden. Weiters wird die Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichischen Transporte massiv eingeschränkt.

Durch eine AusbildungsVO (BGBl. II Nr. 92/2008) wurden ergänzende Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen, die Tiertransportkontrollen durchführen, geregelt.

Strafgesetzbuch (BGBl. Nr.60/1974)

Zusätzlich zu den im TSchG im Falle von Tierquälerei vorgesehenen Verwaltungsstrafen, bildet Tierquälerei auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand gemäß § 222 Strafgesetzbuch.

Tierversuchsgesetz

Die Agenden sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angesiedelt.

<http://www.bmwf.gv.at/>

Ländergesetze für Jagd und Fischerei

Im Art.11 Abs.1 Z 8 Bundesverfassungsgesetz, ist angeführt, dass Tierschutz, soweit er nicht nach anderer Gesetzgebung Bundessache ist, in der Gesetzgebung Bundessache ist mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei.

Die Rechtsvorschriften sind nachzulesen unter:

<http://ris.bka.intra.gv.at/>

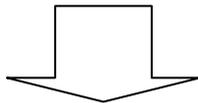
INSTITUTIONALE GLIEDERUNG

A) „Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“:

Im Bereich des „allgemeinen Tierschutzes“ ist die Gesetzgebung Bundes- aber die Vollziehung Landessache. Derartige Materien sind im Artikel 11 des Bundesverfassungsgesetzes geregelt, sie sind in Gesetzgebung Bundes- und im Vollzug Landessache.

Die Vollziehung und Kontrolle des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen erfolgt direkt durch die Länder (Landesbehörden und Landesregierung). Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung - TSchKV, BGBl. II Nr. 492/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 5/2008, hat sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen der Amtstierärzte oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen. Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung verfügen. Es besteht keine Weisungsbefugnis durch den Bundesminister/die Bundesministerin. Aus diesem Grund kann es keinen Durchführungserlass der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und seinen Verordnungen geben.

Landesregierung



Bezirksverwaltungsbehörden

Das TSchG sieht auch die Bestellung eines Tierschutzombudsmanns vor, welcher der Landesregierung über seine Tätigkeit berichtet. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und untersucht in diesem Zusammenhang auch die Beschwerden der Öffentlichkeit.

Bei Verwaltungsverfahren nach dem TSchG ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BH) in erster Instanz, in 2. Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) zuständig.

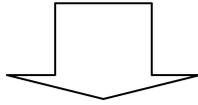
B) „Tierschutz beim Transport“:

Mit 1. März 2007 wurde dem BMGFJ auch die Zuständigkeit für „Tierschutz beim Transport“ übertragen. Im Gegensatz zu den allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes ist der Tierschutz beim Transport unter die Kompetenztatbestände „Verkehrswesen“ bzw. „Kraftfahrwesen“ zu subsumieren.

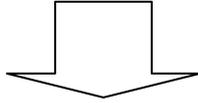
Im Bereich des „Tierschutz beim Transport“ ist die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Derartige Materien sind im Artikel 10 Abs. 1 Z 9 des Bundesverfassungsgesetzes geregelt, sie sind in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Im Verwaltungsverfahren ist die Bezirksverwaltungsbehörde die erste Instanz und damit für Zulassungen, Meldungen etc. zuständig. Zweite Instanz ist der Landeshauptmann. Die Oberbehörde ist das BMGFJ.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend



Landeshauptmann



Bezirksverwaltungsbehörden